Tipps und Hinweise bei Leasingverträgen und Umschreibungen von Kraftfahrzeugen

In den letzten Jahren treten vermehrt Problemfälle beim Inhaberwechsel in Verbindung mit Rechtsformwechsel (Umfirmierung) und Umschreibungen („Ummeldung“) von bestehenden Verträgen im Hinblick auf die Nachfolger/Übergabe von Betrieben auf.
Im Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk werden für die Kunden bei der Unfallinstandsetzung i. d. R. Unfallersatzfahrzeuge im Betrieb für diesen Einsatz vorgehalten. Für diese Fälle sind die Rechtsgrundlagen des Zulassungsrechts nach § 13 FZV (Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr*) (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) § 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/__13.html und das Vertragsrecht §§ 145 ff BGB, z. B. bei Leasingverträgen zu beachten.

Rechtsgrundlage nach **§ 13 FZV** ist, dass das der Zulassungsbehörde vorliegende Datenmaterial objektiv richtig sein muss. Die Fahrzeug- und die Halterdaten in den Registern und Zulassungsbescheinigungen sind aktuell zu halten. Somit ist u. a. jeder Halterwechsel selbst oder Änderungen des Halters mitteilungspflichtig.

Frau Rechtsanwältin Inka Pichler, Head of Legal Fleet der Kanzlei ETL Kanzlei Voigt GmbH, erläutert an diesen gesetzlichen Grundlagen Beispiele und wichtige Details bei den Umschreibungen, den Leasingverträgen im Zusammenhang mit einem Rechtsformwechsel des Betriebes:

„(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Änderung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

*1. **Änderungen von Angaben zum Halter**, wobei bei alleiniger Änderung der Anschrift die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorzulegen ist,*
2. Änderung der Fahrzeugklasse nach Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. Änderung von Hubraum, Nennleistung, Kraftstoffart oder Energiequelle,
4. Erhöhung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit,
5. Verringerung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese fahrerlaubnisrelevant oder zulassungsrelevant ist,
6. Änderung der zulässigen Achslasten, der Gesamtmasse, der Stützlast oder der Anhängelast,
7. Erhöhung der Fahrzeugabmessungen, ausgenommen bei Personenkraftwagen und Krafträdern,
8. Änderung der Sitz- oder Stehplatzzahl bei Kraftomnibussen,
9. Änderungen der Abgas- oder Geräuschwerte, sofern sie sich auf die Kraftfahrzeugsteuer oder Verkehrsbeschränkungen auswirken,
10. Änderungen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 47 erfordern, und
11. Änderungen, deren unverzügliche Eintragung in die Zulassungsbescheinigung auf Grund eines Vermerks im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich ist.

(2) ***Andere Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten*** *sind der Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit der Zulassungsbescheinigung mitzuteilen."*

Für Änderungen beim Fahrzeughalter werden Änderungen in den Fahrzeug-Papieren erforderlich. Folglich sind alle Änderungen zum Halter selbst, auch wenn die juristische Person bleibt, anzuzeigen."

Anschriftenänderung (Halter bleibt gleich)
Eine Änderung der Firmenanschrift ist unter vereinfachten Voraussetzungen bei der Zulassungsstelle zu melden, ohne Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Meist wird mittels Aufkleber auf dem Fahrzeugschein / der Zulassungsbescheinigung Teil I geändert. Für Unternehmen mit Leasingfuhrpark spart dies Kosten- und Verwaltungsaufwand, da Leasinggeber dies in Rechnung stellen. Andernfalls muss für jedes Fahrzeug der Fahrzeugbrief von der Bank angefordert und an die Zulassungsbehörde gesandt werden.

Wechsel des Firmennamens
Änderungen im Firmennamen sind meldepflichtig mit Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und II sowie Nachweise der Namensänderung (z. B. Handelsregisterauszug)

Halterwechsel
Halterwechsel sind meldepflichtig, wenn z. B. eine Umfirmierung stattfindet, mit einem Wechsel der Gesellschaftsform, etc. Dies wird **in der Regel** durch eine neue HRB-Nummer bei Kapitalgesellschaften oder HRA-Nummer bei Personengesellschaften ersichtlich. **Hinweis:** Eine neue HRB-Nummer / HRA-Nummer lässt nicht zwangsläufig auf eine Umfirmierung schließen, es gibt Ausnahmen.

- Beispiele in Form von FAQs im Hinblick auf Umfirmierung bzw. und/oder Umschreibung im Bereich der Meldepflicht bei den Zulassungsstellen und Firmierung §§18 und 30 HGB.

Gesellschafter einer GmbH wechselt mit einem Anteil von 100%, Firmenname bleibt bestehen?
Keine unverzügliche Meldepflicht an die Kfz-Zulassungsstelle
Begründung: Keine Änderung der Gesellschaft (juristische Person), keine Änderung des Namens oder Anschrift (keine neue HRB-Nr)

GmbH wechselt den Gesellschafter zu 100% und ändert den Namen der Firma?
Meldepflichtig – Ummelden bei Kfz-Zulassungsstelle
Begründung: Namensänderung, daher unter Vorlage aller Unterlagen (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, Handelsregisterauszug, etc.).

GbR oder e. K. wird verkauft und der Käufer macht eine GmbH aus dem Unternehmen, meist auch mit einem neuen Namen?"
Meldepflichtig – Ummelden bei der Kfz-Zulassungsstelle
Begründung: Halteränderung, daher unter Vorlage aller Unterlagen (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, Handelsregisterauszug, etc). Bei dem klassischen Halterwechsel ändert sich die juristische Person, mit Eintragung einer HRB-Nummer.

Fazit: Jeder Fall einer Umfirmierung (Ummeldung) bzw. Vertragsänderung, insbesondere im Bereich der Leasingverträge muss rechtzeitig und individuell geprüft werden. Wichtig ist, dass Vertragspartner frühzeitig informiert werden, um die rechtlich erforderlichen Schritte einleiten zu können. Ziehen Sie Spezialisten in den jeweiligen Bereichen hinzu und lassen Sie sich bei Vertragsänderungen beraten.

Stand: April 2022